

**Fünfte Durchführungsbestimmung* §
zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen
Wohnungsbaues.**

Vom 1. März 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 69) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung der Räte der Städte und Gemeinden vor der Volksvertretung über die Durchführung der gemäß § 4 des Gesetzes gefaßten Beschlüsse haben die Investitionsträger des volkseigenen Wohnungsneubaues gemeinsam mit der örtlich zuständigen Sparkasse dem Rat eine Abrechnung vorzulegen über die Verwendung der beschlossenen Obligationen und der sonstigen Finanzierungsmittel des volkseigenen Wohnungsneubaues im abgelaufenen Planjahr.

(2) Die Abrechnung erstreckt sich auf die finanziellen Mittel für

- a) die im abgelaufenen Planjahr bezugsfertiggestellten Wohnungsneubauvorhaben,
- b) die volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben, die im abgelaufenen Planjahr teilfertigzustellen waren, und
- c) die volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben, deren planmäßig vorgesehene Bezugsfertigstellung im abgelaufenen Planjahr nicht erreicht worden ist.

(3) Aus der Abrechnung muß hervorgehen, in welcher Höhe die beschlossenen Obligationen für die Baufinanzierung des abgelaufenen Planjahres gemäß § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 zum Gesetz über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. 99) eingesetzt und in welcher Höhe bzw. aus welchen Gründen beschlossene Obligationen für diesen Zweck nicht verwendet worden sind.

(4) Die Abrechnung ist erstmalig für das Planjahr 1959 vorzulegen.

§ 2

(1) Die bisher ausgegebenen, aber für die Baufinanzierung nicht eingesetzten Obligationen, deren Gegenwert gemäß §§ 7 bis 9 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1959 dem Tilgungsstock zuzuführen ist, sind durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung zurückzu kaufen. Für den Rückkauf ist der dem Tilgungsstock als außerplanmäßige Tilgung zugeführte Gegenwert dieser Obligationen zu verwenden.

(2) Durch den VEB Kommunale Wohnungsverwaltung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zum nächstzulässigen Termin die Kündigung auszusprechen. Den Gläubigern können unter Verrechnung des Rückkaufbetrages andere Obligationen zum Kauf angeboten werden. Gebühren sind in diesen Fällen nicht zu berechnen.

§ 3

Soweit finanzielle Mittel der örtlichen Organe gemäß § 5 des Gesetzes in der planmäßig festgesetzten Höhe für die Finanzierung der volkseigenen Wohnungsneubauvorhaben des Planjahres und die damit verbundenen materiellen und finanziellen Überhänge nicht voll verbraucht werden, sind sie dem zweckgebundenen

* 4. DB (GBI. I 1959 S. 99)

Wohnungsfonds der Volksvertretung gemäß § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 über die Verbesserung der Verwaltung volkseigenen Wohnraumbesitzes (GBI. I S. 89) zuzuführen.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

**Anordnung
über die Anwendung der klinischen Elektro-
enzephalographie.**

Vom 11. März 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Anwendung von elektroenzephalographischen Methoden zur klinischen Untersuchung ist nur approbierten Ärzten gestattet, die eine besondere Qualifikation hierfür nachweisen (§ 2 Abs. 2 und § 3).

(2) Für elektroenzephalographische Untersuchungen dürfen nur standardisierte Geräte verwendet werden.

§ 2

(1) Voraussetzungen für die Berechtigung zur selbständigen klinischen Anwendung elektroenzephalographischer Methoden durch Ärzte gemäß § 1 Abs. 1 sind:

- a) staatliche Anerkennung als Facharzt auf dem jeweiligen Fachgebiet oder Nachweise mehrjähriger klinischer Erfahrungen durch Bescheinigung des Leiters der jeweiligen Einrichtung und
- b) erfolgreiche Teilnahme an einem auf Anweisung des Ministeriums für Gesundheitswesen durchgeführten sechswöchigen Ausbildungskursus und Absolvierung einer dreimonatigen Hospitantur an einer vom Ministerium für Gesundheitswesen hierfür zugelassenen staatlichen Einrichtung.

(2) Über den erfolgreichen Besuch des Ausbildungskurses und über die erfolgreiche Absolvierung der Hospitantur wird auf Vorschlag des Leiters des Ausbildungskurses, nach Kenntnis der Beurteilung des Leiters der Einrichtung, an der die praktische Hospitantur erfolgte, eine Bescheinigung nach dem Muster (s. Anlage) ausgestellt. Diese berechtigt zur selbständigen Vornahme elektroenzephalographischer Untersuchungen. Die Bescheinigung gilt in Verbindung mit der Approbationsurkunde.

(3) Die Ausstellung dieser Bescheinigung ist gebührenfrei. Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Bereich der Arzt zur Zeit der Antragstellung tätig ist.

§ 3

Ärzte, die bereits in der Anwendung elektroenzephalographischer Untersuchungsmethoden die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen,